



1 / 8

Vertrag

Version Januar 2023

zwischen

Stadt Zürich,
vertreten durch
Entsorgung + Recycling Zürich
Hagenholzstrasse 110
8050 Zürich

(ERZ genannt)

und

Name
Adresse

(Dienstleistende)

betreffend

Produktion und Vertrieb des Züri-Sackes (Zürcher Gebührensack)

2 / 8

1. Produktion und Vertrieb von Züri-Säcken

Der Züri-Sack ist ein rechtlich geschützter Kehrichtsack, der mit einem vom Gemeinderat der Stadt Zürich festgesetzten Gebühr belastet ist. Dieser Preis hat als Benützungsgebühr seine gesetzliche Grundlage in Art. 1, Art. 6 und Art. 42 der Verordnung für die Abfallwirtschaft in der Stadt Zürich (VAZ; AS 712.110).

Gestützt auf den vorliegenden Vertrag übernimmt der/die Dienstleistende die Produktion und den Vertrieb der Züri-Säcke.

Diese Dienstleistungen können auch noch von anderen Firmen für ERZ erbracht werden. Demzufolge ist ERZ frei, ob und mit wie vielen anderen Dienstleistenden gleichlautende Verträge abgeschlossen werden.

Unter die Produktion fallen die Herstellung, die Bedruckung und die speditionsgerechte Verpackung der Züri-Säcke.

Der Vertrieb umfasst die Belieferung der Abnehmenden, d.h. der Verteilorganisationen und Detailhändler mit den vorgenannten Züri-Säcken, die Fakturierung und das Inkasso der Gebühren gegenüber den Abnehmenden sowie die Gebührenabrechnung mit ERZ. Die Vertriebsmodalitäten werden zwischen dem/der Dienstleistenden und den Abnehmenden unter Berücksichtigung der nachstehenden Vorgaben bilateral ausgehandelt.

2. Pflichten der Dienstleistenden

Der/Die Dienstleistende verpflichtet sich im Rahmen dieses Vertrages zur Produktion und zum Vertrieb gemäss vorstehender Ziffer 1.

2.1 Produktion

2.1.1 Qualität und Grösse

Die Züri-Säcke sind vom/von der Dienstleistenden so zu produzieren, dass sie der Ziffer 2 über die Anforderungen an Material und Ausführung in der «Richtlinie Qualität und Ausführung von Kehrichtsäcken» der Organisation «Kommunale Infrastruktur» (OKI) des Schweizerischen Städte- und

Gemeindeverbandes, Version 2015 (nachfolgend Richtlinie 2015; Anhang 1) entsprechen.

Da diese nicht in der Richtlinie 2015 enthalten sind, gelten bezüglich der neuen Züri-Sack-Grösse 10 Liter folgende Angaben gemäss Gestaltungsvorgabe von ERZ, Version September 2022 (nachfolgend Gestaltungsvorgabe; Anhang 2):

Arbeitsvermögen Zugversuch	3 Newton
Bruchkraft	
Bodennaht/Seitennaht	9/9 Newton
Saumnaht	8 Newton
Bandnaht / Zugband	40 Newton
Durchstossarbeit	1.7 Joule

Die Züri-Säcke mit Zugbändern sind nach dem sogenannten Low-density-Verfahren oder dem High-density-Verfahren gemäss der Richtlinie 2015 sowie der Gestaltungsvorgabe ERZ, mit folgendem Volumeninhalt und Zugbandfestigkeit herzustellen:

- 10-Liter	40 Newton
- 17-Liter	45 Newton
- 35-Liter	60 Newton
- 60-Liter	75 Newton
- 110-Liter	90 Newton

Alle vorgenannten Sackgrössen sind anzubieten. Es wird Wert auf die Verwendung eines möglichst hohen Anteils an Kunststoffabfällen gelegt. Im Durchschnitt einer Produktionsserie muss der Regeneratanteil mindestens 80 % betragen.

Die Abmessungen der einzelnen Sackgrössen müssen der Richtlinie 2015 Ziffer 4 respektive für die Sackgrösse 10 Liter der Gestaltungsvorgabe ERZ entsprechen.

Der zulässige Schadstoffgehalt ist in der Richtlinie 2015 definiert. Der Produzent ist in Ergänzung dazu dafür besorgt, dass ausser den Schwermetallanteilen, die bereits im Sekundär- und allenfalls im Primärregranulat enthalten sind, keine weiteren Schwermetallanteile durch die Verwendung von Neumaterial sowie Färbemittel und Druckfarben ins Endprodukt einfließen.



4 / 8

2.1.2 Druck

Der Züri-Sack ist nach der Gestaltungsvorgabe von ERZ auf zwei Seiten einfarbig mit wasserbasierter Farbe zu bedrucken. Das Zugband muss weiss sein.

Die Druckvorlagen werden von dem/der Dienstleistenden für jede Sackgrösse zur Verfügung gestellt (Anhang 2). Der Name des/der Dienstleistenden und allfällige Produktionsmerkmale bzw. Steuerzeichen sind durch den/die Dienstleistende im Einvernehmen mit ERZ auf jeden Züri-Sack aufzudrucken. Die Kosten für die erforderlichen Clichés gehen zu Lasten des/der Dienstleistenden. Die Gestaltung kann pro Jahr und Sackgrösse maximal einmal geändert werden. Bei einem häufigeren Wechsel gehen die Cliché-kosten zu Lasten von ERZ.

2.1.3 Banderole

Züri-Säcke sind in Rollen mit Banderolen zu vertreiben. Der Aufdruck der Banderole ist gemäss Gestaltungsvorlage (Anhang 2) zu erstellen.

2.1.4 Freigabe und Kontrolle

Bei erstmaliger Produktion eines neuen Sackes und/oder Verwendung einer neuen Gestaltung ist ERZ vor der Belieferung der Abnehmenden unaufgefordert vom betreffenden Sacktyp eine Gebührensack-Rolle zur Kontrolle und Freigabe zuzustellen.

Der/Die Dienstleistende führt auf seine/ihre Kosten regelmässige Prüfungen der Festigkeitswerte durch und erstellt darüber ein Protokoll. Dieses ist ERZ auf Verlangen jederzeit zur Verfügung zu stellen.

ERZ ist berechtigt, ausserordentliche Qualitäts- oder Labortests bei einer neutralen Stelle anzuordnen. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des/der entsprechenden Dienstleistenden, wenn die Anforderungen/Normen nicht eingehalten worden sind.

Ausschuss-Gebührensäcke und Gebührensack-Rollen sowie solche, die von ERZ nicht freigegeben oder als ungültig bezeichnet werden, sind sachgerecht zu vernichten, sodass eine missbräuchliche Verwendung ausgeschlossen ist.

Bei bestehenden oder absehbaren Produktions- oder Lieferengpässen ist ERZ umgehend zu orientieren.

ERZ hat das Recht, jederzeit die Produktionspapiere einzusehen und mit den Lagerbeständen sowie mit den Auslieferungslisten zu vergleichen.



5 / 8

2.2 Vertrieb

2.2.1 Lieferbereitschaft

Der/Die Dienstleistende muss sicherstellen, dass seine/ihre Abnehmenden jederzeit mit Züri-Säcken in genügender Anzahl beliefert werden können.

2.2.2 Gebühren

Die im Rahmen des Vertriebs vom/von der Dienstleistenden ihren Abnehmenden in Rechnung gestellten Gebühren müssen jederzeit Art. 42 VAZ entsprechen. Bei Abschluss des vorliegenden Vertrages gelten folgende Preise:

10-Liter-Züri-Sack	Fr. -.37	ohne MwSt.
17-Liter-Züri-Sack	Fr. -.63	ohne MwSt.
35-Liter-Züri-Sack	Fr. 1.30	ohne MwSt.
60-Liter-Züri-Sack	Fr. 2.22	ohne MwSt.
110-Liter-Züri-Sack	Fr. 4.07	ohne MwSt.

Gesetzliche Änderungen der oben genannten Gebühren werden dem/der Dienstleistenden von ERZ spätestens sechs Monate vor dem Inkrafttreten mitgeteilt.

Die Gebühren, die die Abnehmenden beim Verkauf der Säcke einnehmen, sind ERZ durch den/die Dienstleistende vollumfänglich weiterzugeben. Der/Die Dienstleistende schliesst Verträge mit allen ihren Abnehmenden ab, die das ermöglichen.

2.2.3 Gebührenabrechnung

Der/Die Dienstleistende erstellt für jeden Monat eine Liste der ausgeführten Züri-Sack-Lieferungen an die Abnehmenden (Auslieferungsliste). Diese Liste enthält die Auslieferdaten, die Namen der Abnehmenden und die Anzahl der bezogenen Züri-Säcke je Grösse.

Gestützt auf diese Auslieferungsliste verfasst der/die Dienstleistende monatlich eine Abrechnung über die den Abnehmenden fakturierten Gebühren (Gebührenabrechnung). Auf dieser Gebührenabrechnung ist folgendes mindestens ausgewiesen:

- Gebührenerlös pro Sackgrösse separat in CHF ohne MwSt.
- Die Gesamtanzahl der im Monat verkauften Säcke je Sackgrösse
- Der totale Gebührenerlös des abgerechneten Monats



Die Auslieferungsliste und Gebührenabrechnung für einen Monat ist jeweils bis zum 6. Tag des Folgemonats ERZ unaufgefordert zuzustellen.

ERZ stellt dem/der Dienstleistenden die Gebühren der verkauften Säcke monatlich in Rechnung (QR Rechnung). Die Zahlung ist am letzten Arbeitstag des Folgemonats der Abrechnungsperiode fällig.

ERZ, von ERZ mit der Kontrolle beauftragte Dritte oder Kontrollorgane der Stadt Zürich sind berechtigt, jederzeit die Produktionspapiere, die Auslieferungslisten, die Gebührenabrechnungen, die Lagerbestände sowie die Anzahl der gemäss Produktionspapiere produzierten Züri-Säcke mit der Anzahl Lagereingänge bei dem/der Dienstleistenden umfassend zu überprüfen und die entsprechenden Belege und weitere Unterlagen einzusehen.

Bei Zahlungsverzug sowie bei offensichtlicher Zahlungsunfähigkeit eines/r Abnehmenden ist der/die Dienstleistende verpflichtet, die Belieferung dieses/r Abnehmenden mit Züri-Säcken sofort einzustellen.

2.2.4 Bankgarantie

Der/Die Dienstleistende leistet ERZ als Sicherheit für die vollumfängliche Weitergabe der fakturierten Leistungspreise eine selbständige, unwiderrufliche Bankgarantie «auf erstes Verlangen» in der Höhe eines durchschnittlichen Monatsumsatzes, mindestens aber CHF 500 000, einer namhaften schweizerischen Bank. Diese Sicherheit muss während der gesamten Dauer des vorliegenden Vertrages bestehen.

Falls der durchschnittliche Monatsumsatz von drei aufeinanderfolgenden Monaten die Summe der geleisteten Bankgarantie überschreitet, ist der/die Dienstleistende verpflichtet, die Bankgarantie selbständig innerhalb von 30 Tagen seit Kenntnis der Überschreitung der bestehenden Bankgarantie, entsprechend zu erhöhen und ERZ vorzulegen.

Die Überprüfung, ob die Summe der geleisteten Bankgarantie überschritten wurde, hat durch den/die Dienstleistende/n per Ende jeden Monats zu erfolgen.

Bis die vollumfängliche Sicherheit durch eine Bankgarantie wiederhergestellt ist, ist ERZ berechtigt, von der/dem Dienstleistenden periodische Akontozahlungen in der Höhe der fehlenden Deckung zu verlangen. Die Periodizität und Fälligkeit dieser Akontozahlungen legt ERZ fest.



7 / 8

3. Vertragsdauer

Dieser Vertrag kann beidseitig schriftlich und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

4. Vorzeitiges Vertragsende

Bei Verletzungen von Vertragsbestimmungen wird eine Frist zur korrekten Erfüllung angesetzt. Verletzt die gerügte Partei die Vertragsbestimmungen weiterhin oder wiederholt, so ist die Gegenpartei berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats aufzulösen.

ERZ ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Fristansetzung zur korrekten Erfüllung verletzter Vertragsbestimmungen fristlos zu kündigen, insbesondere:

- bei Vertragsverletzungen, welche die Fortführung des Vertragsverhältnisses als unzumutbar erscheinen lassen;
- bei Feststellung von Unregelmässigkeiten im Betrieb des/der Dienstleistenden, aus denen ERZ finanzielle Nachteile erwachsen können, sowie bei Zahlungsunfähigkeit des/der Dienstleistenden.

Bei Geschäftsaufgabe des/der Dienstleistenden gilt der Vertrag auf das Ende der Geschäftstätigkeit ohne weiteres als aufgelöst.

5. Wirkung des Vertragsendes

Bei Vertragsende erlischt die Berechtigung des/der Dienstleistenden zur Produktion und zum Vertrieb des Züri-Sackes.

6. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Zürich. ERZ ist jedoch auch berechtigt, seine Rechte am Domizil des/der Dienstleistenden oder vor jeder anderen zuständigen Behörde geltend zu machen.

Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht.



8 / 8

7. Anhänge

- Anhang 1:
«Richtlinie Qualität und Ausführung von Kehrriechsäcken» der
Organisation «Kommunale Infrastruktur» des Schweizerischen Städte-
und Gemeindeverbandes, Version 2015
- Anhang 2:
Gestaltungsvorgabe, Version September 2022 mit Druckvorlagen
- Anhang 3:
Verhaltenskodex für VertragspartnerInnen der Stadt Zürich, Version
Januar 2019

Zürich, Datum _____

Entsorgung + Recycling Zürich

Vorname Name
Funktion

Vorname Name
Funktion

Ort, Datum _____

Name

Vorname Name
Funktion

Vorname Name
Funktion